



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2771 - 2774, DOK 473/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten in Polen - Ermittlung ausländischen Rechts - BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 6/96**

Zur Frage der Gewährung einer Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten in Polen - Ermittlung ausländischen Rechts;

hier: BSG-Urteil vom 29.4.1997 - 8 RKn 6/96 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.4.1997 - 8 RKn 6/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Ermittlung ausländischen Rechts ist nötigenfalls Beweis zu erheben (§ 202 SGG i.V.m. § 293 ZPO); stützt ein Gericht seine Erkenntnisse über ausländisches Recht auf ungenügende Quellen, verletzt es seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG).
2. Zum Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente nach § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO, wenn der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit seines Todes in der Bundesrepublik Deutschland, die Unterhaltsberechtigten jedoch in Polen wohnte.